



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Dr. Matousek / 5629

Geschäftszahl 15.004/2-Pr.7/90

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 Wien

Dringend!

*H. J. J. J.*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (ALVG-Novelle 1990);

Ressortstellungnahme

|           |               |
|-----------|---------------|
| Betreff   | GES. ENTWURF  |
| Zl.       | 2 F. GE/90    |
| Datum:    | 22. MRZ. 1990 |
| Verteilt: | 23. März 1990 |

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. März 1990  
Für den Bundesminister:  
J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Dr. Matousek / 5629

Geschäftszahl 15.004/2-Pr.7/90

An das  
 Bundesministerium für Arbeit und  
 Soziales

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

im Hause

Dringend!

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977  
 geändert wird (ALVG-Novelle 1990);

Ressortstellungnahme

zu Zl. 37.001/9-3/90 vom 14.2.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich  
 zu dem o.e. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Artikel I Z 6 lit. a:

Derzeit beträgt das Arbeitslosengeld in den verschiedenen Lohnklassen in  
 der Regel 57,9% des Nettoeinkommens. Lediglich bei den mittleren Ein-  
 kommen liegt die Nettoersatzquote bei 52%. Es bestünden keine Einwendungen  
 gegen eine generelle Festlegung dieser Quote auf 57,9%. Das ho. Ressort  
 spricht sich jedoch gegen die beabsichtigte Festsetzung des Grundbetrages  
 in den Lohnklassen 1 bis 21 in der Höhe von 85% des Nettoeinkommens bzw.  
 gegen die beabsichtigte Anhebung des Arbeitslosengeldes in den Lohn-  
 klassen 22 bis 38 auf den in der 49. ASVG-Novelle für 1990 vorgesehenen  
 Ausgleichszulagenrichtsatz von S 5.574,- aus.

Durch eine solche Anhebung des Arbeitslosengeldes würde nämlich für Arbeits-  
 losengeldbezieher praktisch jeglicher Anreiz zur Aufnahme einer neuen Be-  
 schäftigung wegfallen. Weiters würde eine Erhöhung der Nettoersatzquote auf

./.

- 2 -

85% in den unteren Lohnklassen über kurz oder lang eine Anhebung des Arbeitslosengeldes im selben Ausmaß auch in den übrigen Lohnklassen nach sich ziehen, was einen extrem hohen Finanzierungsbedarf der Arbeitslosenversicherung zur Folge hätte.

Zu Artikel I Z 1 und 4:

Sowohl der Bezug von Arbeitslosengeld als auch der Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension sowie einer Pension im Hinblick auf dauernde Erwerbsunfähigkeit sollen die Existenz des Leistungsbeziehers für den Fall des Eintrittes dieser Versicherungsfälle sichern, wobei im Hinblick auf diese Funktion der Existenzsicherung der Anspruch auf Bezug einer entsprechenden Pension den Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld logischerweise ausschließt. An diesem Grundsatz muß nach ho. Ansicht auch in Zukunft festgehalten werden, sodaß die Eröffnung der Möglichkeit zum Bezug von Arbeitslosengeld für den im neuen Abs. 2 des § 7 AIVG umschriebenen Personenkreis (Personen, denen Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden, und die das Ziel dieser Maßnahmen erreicht haben) abgelehnt wird.

Zu Artikel I Z 6 lit. c:

Sollte die im § 21 Abs. 8 zweiter Satz AIVG in der Fassung des Entwurfes vorgesehene Begünstigung hinsichtlich der jeweils heranzuziehenden Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlage weiter verfolgt werden, so müßte die Gewährung einer solchen Begünstigung an die Voraussetzung eines einheitlichen Mindestalters von 50 Lebensjahren sowohl für Männer als auch für Frauen gebunden werden. Die Festlegung einer entsprechenden Begünstigung für Frauen bereits ab dem 45. Lebensjahr wird von ho. Seite jedenfalls abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 19. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

